AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 12. NOVEMBER 2026

GESCH.-NR.	2025-2530
BESCHLUSS-NR.	2026-9
IDG-STATUS	öffentlich

SIGNATUR	**05**	**Soziale Sicherheit**
	05.00	**AHV, IV und Zusatzleistungen**
	05.00.00	**Allgemeines**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV / IV / Substantielles Protokoll**

[…]

2. Geschäft-Nr. 2026/141
Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV / IV

ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament mit Beschluss (SRB-Nr. 2026-98) vom 21. Mai 2026 mittels Auszug aus dem stadträtlichen Protokoll vom 21. Mai 2026 folgenden Antrag:

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF ART. 18 ZIFFER 8 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a. Abteilung Gesellschaft
   b. Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV
   c. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 16
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

Energiestadt
european energy award

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 12. NOVEMBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. 2026-9

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen.

BERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Vorberatung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission statt. Mit ihrem Bericht vom 13. Oktober 2026 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission dem Parlament einstimmig die Empfehlung, die Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV / IV mit folgender Änderung zu genehmigen:

Artikel 4 «Höhe» wird wie folgt angepasst:

Art. 4	Die Höhe des Mietzinszuschusses berechnet sich aus der Differenz des monatlich zu leistenden Mietzinses inkl. Nebenkosten (ohne Park-/Abstellplatz) und des gemäss Art. 10 ELG anerkannten Höchstbetrages für die Wohnkosten zuzüglich kantonaler Beihilfen. Er beträgt höchstens für:	Höhe

		Pro Monat	Pro Jahr
a)	Alleinstehende	Fr. 350.-	Fr. 4'200.-
b)	Ehepaare	Fr. 400.-	Fr. 4'800.-
c)	Einzelpersonen in WG	Fr. 200.-	Fr. 2'400.-

PLENARDEBATTE

Verzicht auf die Durchführung einer Eintretensdebatte, da die anwendbaren Bestimmungen der parlamentarischen Geschäftsordnung (Art. 64 GeschO STAPA) eine grundsätzliche Einführungsdiskussion im vorliegenden Fall nicht zwingend vorschreiben.

REFERAT GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
REFERENT URBAN JORDAN, SVP

Urban Jordan, SVP, in seiner Funktion als Referent der Geschäftsprüfungskommission, fasst mündlich das zusammen, was das vorberatende Gremium bereits schriftlich im zu Grunde liegenden Kommissionsbericht vom 13. Oktober 2026 zur Vorlage resümiert hat. Er geht insbesondere darauf ein, dass die Geschäftsprüfungskommission die Vorlage des Stadtrates ausdrücklich begrüsse, mit ihrem Änderungsantrag zu Artikel 4 jedoch eine Benachteiligung verheirateter Paare gegenüber unverheirateten Paaren und Alleinstehenden korrigieren wolle. Die maximalen monatlichen Zuschüsse seien wie folgt vorgesehen: 350 Franken für Alleinstehende, 400 Franken für Ehepaare und 200 Franken für Alleinstehende in Wohngemeinschaften.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 12. NOVEMBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. 2026-9

Die Geschäftsprüfungskommission erachte die Vorlage mit dieser Anpassung als zeitgemäss, sozial ausgewogen und finanzpolitisch verantwortungsvoll. Sie trage den steigenden Mietzinsen Rechnung und entlaste gleichzeitig den städtischen Finanzhaushalt. Er ersucht das Parlament deshalb im Namen der Geschäftsprüfungskommission, dem entsprechend angepassten Antrag zuzustimmen.

Abschliessend erklärt er, dass auch die SVP-Fraktion die Vorlage einstimmig unterstütze. Das Geschäft zeige, dass sich durch eine gezielte finanzielle Unterstützung sowohl ein gesellschaftlicher Mehrwert erzielen als auch die Stadtkasse entlasten lasse.

Nachdem keine weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission das Wort zu ergreifen wünschen, öffnet der Parlamentspräsident die Diskussion für das Gesamtparlament.

VOTEN GESAMTPARLAMENT
DOMINIK MÜHLEBACH, SP

Dominik Mühlebach, SP, Mitglied des Stadtparlamentes, erklärt, dass die SP/JUSO-Fraktion der Vorlage zwiespältig gegenüberstehe. Entgegen der bisherigen Darstellung erachte sie die Revision nicht vorbehaltlos als finanzpolitisch verantwortungsvoll. Vielmehr handle es sich um eine Massnahme aus dem städtischen Sparpaket, mit der ursprünglich rund 70'000.– Franken hätten eingespart werden sollen. Inzwischen werde mit einer Entlastung von rund 100'000.– Franken gerechnet, die zulasten von Personen gehe, die Ergänzungsleistungen bezögen. Dies erachte die Fraktion als fragwürdig.

Er weist darauf hin, dass mit der Abschaffung der bisherigen pauschalen Gemeindezuschüsse insbesondere bestehende Anspruchsberechtigte finanzielle Einbussen erleiden könnten. Alleinstehende verlören monatlich 75 Franken, Ehepaare 115 Franken. Da die Anspruchsvoraussetzungen für die neuen Mietzinszuschüsse nicht mit jenen der bisherigen Gemeindezuschüsse übereinstimmten, könnten nicht alle Betroffenen die wegfallenden Leistungen durch Mietzinszuschüsse kompensieren. Zudem seien nicht nur die Mietzinsen, sondern auch die allgemeinen Lebenshaltungskosten gestiegen. Aus Sicht der SP/JUSO-Fraktion wäre es deshalb sinnvoller, die bisherigen Gemeindezuschüsse beizubehalten und die neuen Mietzinszuschüsse ergänzend einzuführen.

Gleichzeitig anerkenne die Fraktion die Vorteile einer gezielten Unterstützung bei den Wohnkosten. Steigende Mietzinsen, Sanierungen, Ersatzneubauten und Leerkündigungen stellten insbesondere ältere Menschen vor erhebliche Herausforderungen. Es sei wichtig, dass diese möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung wohnen bleiben könnten und bei Bedarf auch ein Umzug in eine kleinere, bezahlbare Wohnung möglich sei. Die bedarfsorientierten Mietzinszuschüsse leisteten hierzu einen wichtigen Beitrag.

Er erläutert, dass die SP/JUSO-Fraktion deshalb intensiv über einen eigenen Änderungsantrag nachgedacht habe, mit dem die bisherigen Gemeindezuschüsse erhalten und die neuen Mietzinszuschüsse zusätzlich eingeführt worden wären. Angesichts der einstimmigen Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission habe sie jedoch von einem entsprechenden Antrag abgesehen, da sie diesem keine Erfolgsaussichten einräume.

In der Gesamtabwägung überwögen für die Fraktion die Vorteile der neuen Mietzinszuschüsse. Trotz ihrer grundsätzlichen Kritik an der damit verbundenen Sparmassnahme werde die SP/JUSO-Fraktion der Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV zustimmen. Sie unterstütze auch den Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission, der eine Erhöhung des maximalen monatlichen Zuschusses für Ehepaare auf 400 Franken vorsehe.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 12. NOVEMBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. 2026-9

REPLIK DES STADTRATES
STADTRÄTIN BRIGITTE RÖÖSLI, SP, RESSORT GESELLSCHAFT

Stadträtin Brigitte Röösli, SP, Ressort Gesellschaft, dankt der Geschäftsprüfungskommission für ihren Änderungsantrag. Der Stadtrat habe diesen geprüft und sei zum Schluss gekommen, dass die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die vorgesehenen Einsparungen gering seien. Gleichzeitig könne die Anpassung für die betroffenen Personen eine spürbare Verbesserung bewirken. Der Stadtrat unterstütze deshalb den Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission.

Der *Parlamentspräsident* stellt fest, dass seitens des Parlamentes und des Stadtrates kein Mitglied das Wort mehr zu begehren wünscht. Folglich kann zur Beschlussfassung übergeleitet werden.

ABSTIMMUNGEN

Abstimmung über Änderungsvorschlag Geschäftsprüfungskommission:
Einstimmigkeit.

Abstimmung über gewonnene Fassung der Verordnung:
Einstimmigkeit.

Es ergeht folgender Beschluss:

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN BERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF ART. 18 ZIFFER 8 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Die durch den Stadtrat zur Totalrevision unterbreitete Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wird in Artikel 4, Randtitel Höhe, angepasst:

   Die Höhe des Mietzinszuschusses beträgt für Ehepaare höchstens 400.- Franken pro Monat und 4'800.- Franken pro Jahr.

2. Die in der Parlamentsberatung gewonnene Fassung zur Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wird genehmigt. Gemäss Art. 13 VO ZL AHV bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten der Verordnung.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 12. NOVEMBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. 2026-9

5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a. Abteilung Gesellschaft
   b. Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV
   c. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Stadtparlament Illnau-Effretikon

V. Fricker
Vanessa Fricker
Parlamentssekretärin

Versandt am: 13.11.2026